Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Organisation der Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner

Merkblatt: Zulässige Laubenfarben

Wandfarbe		Tür- und Ladenfarbe	
RAL 1000	Farbe - RAL 1000	RAL 7008	Farbe - RAL 7008
RAL 1000	Farbe - RAL 1000	RAL 6013	Farbe - RAL 6013
RAL 1001	Farbe - RAL 1001	RAL 7008	Farbe - RAL 7008
RAL 1001	Farbe - RAL 1001	RAL 6013	Farbe - RAL 6013
RAL1020	Farbe - RAL 1020	RAL 7008	Farbe - RAL 7008
RAL1020	Farbe - RAL 1020	RAL 6003	Farbe - RAL 6003
RAL 7034	Farbe - RAL 7034	RAL 6003	Farbe - RAL 6003
RAL 7034	Farbe - RAL 7034	RAL 7008	Farbe - RAL 7008
RAL 8000	Farbe - RAL 8000	RAL 6013	Farbe - RAL 6013
RAL 8000	Farbe - RAL 8000	RAL 7008	Farbe - RAL 7008
RAL 1019	Farbe - RAL 1019	RAL 7008	Farbe - RAL 7008
RAL 3009	Farbe - RAL 3009		

In Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer unserer Parzellen konnte eine Überarbeitung der zulässigen Laubenfarben erreicht werden.

1) Eine zwingende Zuordnung der Laubenfarben zu bestimmten Tür- und Fensterrahmenfarben entfällt. D.h. auch die zugelassenen seitherigen Tür und Fensterrahmenfarben sind als Laubenfarben erlaubt.

2) Der Farbton RAL 3009 Oxidrot wird als Laubenfarbe zugelassen. Dieser Farbton entspricht dem allgemeinen Verständnis des sog. *Schwedenrotes*. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass lediglich der Rotton erlaubt wurde. Nicht erlaubt wurde das Absetzten der Tür, Fensterrahmen oder Giebelverkleidungen mit Weiß.

3) Wer ein Farbenspiel erreichen möchte, muss auf die seither zugelassenen Farbtöne zurückgreifen.

Die Farbfelder dienen lediglich der Orientierung. Farbabweichungen durch unterschiedliche Drucker sind möglich.

Stuttgart den, 18.06.13

S. Retz

Bezirksverband

67-4.2

Garten-, Friedhofs und Forstamt Stuttgart

23-3.2.

Amt für Liegenschaften u. Wohnen